

# Rundschreiben 2013/xy

## Limitierung gruppeninterner Positionen - Banken

### Limitierung gruppeninterner Positionen bei Banken

Referenz: FINMA-RS 13/x „Limitierung gruppeninterner Positionen Banken“  
 Erlass: ...  
 Inkraftsetzung: 1. Juli 2013  
 Letzte Änderung: ...  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 BankG Art. 3g, 4 Abs. 2  
 BEHV Art. 29  
 ERV Art. 2, 99 Abs. 2, 112 Abs. 1 und 2 Bst. a, d, g  
 Anhang: Formular für die detaillierte Berichterstattung

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF1	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz</b>	<b>1–2</b>
<b>II. Geltungsbereich</b>	<b>Rz</b>	<b>3–5</b>
<b>III. Gruppeninterne Positionen</b>	<b>Rz</b>	<b>6–9</b>
A. Gesamtposition	Rz	6
B. Positionen der Gruppengesellschaften	Rz	7–8
C. Verrechnung	Rz	9
<b>IV. Limitierung der gruppeninternen Positionen</b>	<b>Rz</b>	<b>10–17</b>
A. Vertragliche Gegenpartei	Rz	11
B. Solvenz der Gegenpartei oder des Herkunftslandes der Gegenpartei	Rz	12
C. Qualität der konsolidierten Aufsicht	Rz	13
D. Missverhältnis zwischen Exposures und Eigenmitteln	Rz	14–17
a) <b>Auslagerung der Risiken an eine verbundene Gesellschaft</b>	<b>Rz</b>	<b>14</b>
b) <b>Mit faktischer Eigenmittelrückzahlung vergleichbare Positionen</b>	<b>Rz</b>	<b>15–16</b>
c) <b>Kredite, die Kunden gewährt wurden und deren Garantien sich bei einer Gruppengesellschaft befinden</b>	<b>Rz</b>	<b>17</b>

## I. Gegenstand

Ist eine Bank oder ein Effekthändler Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, welches einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, so können gruppeninterne Positionen von der Obergrenze nach Art. 99 Abs. 1 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) ausgenommen werden, sofern die betroffenen Gesellschaften vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogen sind (Vollkonsolidierung) sowie a) einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen oder b) als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen. 1

Auf der Grundlage von Art. 99 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 2 Bst. d ERV ist die FINMA indes befugt, die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen nach Abs. 1 einzuschränken. Dieses Rundschreiben konkretisiert die Praxis der FINMA zu den gruppeninternen Positionen und zeigt exemplarisch Massnahmen zur Limitierung solcher Positionen auf, wobei sie die wichtigsten Kriterien auflistet, auf die sie sich bei der Limitierung stützt. 2

## II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0), Effekthändler nach Art. 2 Bst. d und Art. 10 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und an Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach den Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG, die alle jeweils einen integrierten Bestandteil einer ausländischen Finanzgruppe bilden, über welche die FINMA nicht die konsolidierte Aufsicht ausübt. 3

Die Banken und Effekthändler werden als „Institute“ bezeichnet. Schweizer Strukturen, die mehrere Gruppengesellschaften umfassen und Teil einer nicht von der Schweiz aus geleiteten Gruppe sind, werden als „untergeordnete Schweizer Gruppe“ bezeichnet. 4

Die in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens fallenden gruppeninternen Positionen entsprechen den Forderungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen gemäss Art. 99 Abs. 1 ERV gegenüber im Ausland domizilierten Gruppengesellschaften, die ein Kreditrisiko für das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe beinhalten. Diese umfassen nicht nur Bilanz- und Ausserbilanzpositionen, sondern auch Rechte mit gleicher Wirkung (beispielsweise den Erhalt von Garantien von verbundenen Einheiten zur Deckung von gegenüber Dritten gehaltenen Positionen oder die Verwahrung von Faustpfändern zur Deckung von Positionen des Instituts durch verbundene Einheiten). 5

### III. Gruppeninterne Positionen

#### A. Gesamtposition

Die Gesamtposition errechnet sich nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 113 ERV.<sup>1</sup> Von der Berechnung der Gesamtposition sind Treuhandanlagen für Rechnung von Kunden ausgenommen, sofern das Risiko nicht an die Verwahrstelle ausgelagert wurde. 6

#### B. Positionen der Gruppengesellschaften

Gemäss Art. 111 ERV stellen die Gruppengesellschaften aus Sicht jedes Instituts der Gruppe oder der untergeordneten Schweizer Gruppe eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar. Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen der einzelnen Gegenparteien. 7

Art. 102 ERV zufolge hat das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe vierteljährlich beziehungsweise halbjährlich, zur selben Zeit wie das Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken, eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen zu erstellen und der Prüfgesellschaft sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zuzustellen. Die FINMA kann dieses Dokument verlangen, um die Zweckmässigkeit von Massnahmen gemäss Ziffer IV nachfolgend zu beurteilen oder eine zusätzliche detailliertere Berichterstattung zu fordern.<sup>2</sup> 8

#### C. Verrechnung

Die Prüfgesellschaft prüft und bestätigt die rechtliche Gültigkeit der von den verbundenen Parteien unterzeichneten Verrechnungsvereinbarungen nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und hält das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. Andernfalls wird das Netting nicht anerkannt, mit der Folge, dass das Bruttoexposure für die Berechnung der Position massgeblich ist. 9

### IV. Limitierung der gruppeninternen Positionen

Bei der Anordnung von Massnahmen zur Limitierung gruppeninterner Positionen eines Instituts oder einer untergeordneten Schweizer Gruppe gegenüber Gruppengesellschaften, welche die Bedingungen für eine Ausnahme von der Obergrenze gemäss Art. 99 Abs. 1 ERV grundsätzlich erfüllen, orientiert sich die FINMA an quantitativen und qualitativen Kriterien. 10

#### A. Vertragliche Gegenpartei

Die Komplexität der Konzernbeziehungen soll möglichst reduziert werden und der FINMA eine vollumfängliche Beurteilung der sich aus diesen Beziehungen ergebenden Risiken erlauben sowie die Auszahlung der Forderungen bei einem eventuellen Zahlungsausfall 11

<sup>1</sup> Während der in Art. 138 ERV definierten Übergangsfrist können Berechnungen teilweise noch nach altem Recht erfolgen, das heisst nach dem Schweizer Ansatz der Risikoverteilung. Die neue Gewichtung für Exposures gegenüber Banken nach Art. 138 Abs. 2 ist hingegen anzuwenden.

<sup>2</sup> Die FINMA stellt das Formular für die detaillierte Berichterstattung zur Verfügung.

der Gruppe, zu deren Konsolidierungskreis das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe gehört, erleichtern. Eine horizontale beziehungsweise diagonale gruppeninterne Finanzierung, also Verbindungen zwischen Gesellschaften, die nicht in derselben Beteiligungslinie stehen, sowie kumulierte Finanzierungen von einer Vielzahl an Gruppengesellschaften sind zu vermeiden.

## B. Solvenz der Gegenpartei oder des Herkunftslandes der Gegenpartei

Lassen externe Indikatoren (wie beispielsweise ein niedriges Rating der Gegenpartei des Instituts, der untergeordneten Schweizer Gruppe oder ihres Herkunftslandes, negative Marktindikatoren über diese Gegenpartei oder ihres Herkunftslandes) Zweifel an der Solvenz der Gegenpartei aufkommen, kann die FINMA die Konzernbeziehungen beschränken oder gar verbieten. 12

## C. Qualität der konsolidierten Aufsicht

Erachtet die FINMA die konsolidierte Aufsicht der Gruppe, der das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe angehört, als nicht angemessen, kann sie die gruppeninternen Exposures beschränken oder gar verbieten. 13

## D. Missverhältnis zwischen Exposures und Eigenmitteln

### a) Auslagerung der Risiken an eine verbundene Gesellschaft

Gewährt ein Institut seinen Kunden Darlehen oder Vorschüsse und lagert es das Risiko an Gruppengesellschaften, die Art. 99 Abs. 1 ERV unterstehen, in einer Weise aus, dass die Risikoauslagerung in einem Missverhältnis zu seinen Eigenmitteln steht, kann die FINMA diese Art von gruppeninternen Positionen beschränken oder verbieten. Ein Hinweis auf ein mögliches Missverhältnis ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Höhe des an Gruppengesellschaften auszulagernden Risikos insgesamt die Höhe des anrechenbaren CET<sup>3</sup> des Instituts übersteigt. Risikomindernde Massnahmen können insoweit berücksichtigt werden, als sich daraus keine Risikopositionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften ergeben. 14

### b) Mit faktischer Eigenmittelrückzahlung vergleichbare Positionen

Von einem Institut gegenüber Gruppengesellschaften eingegangene Exposures, die deren freie anrechenbare Eigenmittel<sup>4</sup> übersteigen und nicht durch Garantien ohne das Recht zur Vorklage oder Nettingvereinbarungen gedeckt sind, werden von der FINMA vertieft geprüft. Kommt die FINMA zu dem Schluss, dass solche gruppeninternen Positionen einer faktischen Eigenmittelrückzahlung vergleichbar sind, kann sie diese beschränken oder verbieten, insbesondere wenn sie Laufzeiten von mehr als einem Jahr beinhalten. 15

Solche Darlehen können im Übrigen Art. 680 OR zuwiderlaufen und sind unvereinbar mit Art. 20 Abs. 2 ERV, wonach die Eigenmittel nicht direkt oder indirekt durch Kreditgewäh- 16

<sup>3</sup> Dies bezieht sich auf das Netto-CET1 nach den Korrekturen gemäss Art. 31-40 ERV.

<sup>4</sup> Anrechenbare Eigenmittel ./ erforderliche Eigenmittel (Art. 41 ERV) ./ zur Deckung von Klumpenrisiken verwendete Eigenmittel [Betrag grösser als 25% (Art. 97 ERV) beziehungsweise als 100% der anrechenbaren Eigenmittel oder grösser als 250 Millionen Schweizer Franken (Art. 116 ERV)].

zung der Bank finanziert werden dürfen.

**c) Kredite, die Kunden gewährt wurden und deren Garantien sich bei einer Gruppengesellschaft befinden**

Gewährt ein Institut oder eine untergeordnete Schweizer Gruppe seinen/ihren Kunden Darlehen oder substanzielle Vorschüsse, die direkt durch die Garantie einer Gruppengesellschaft oder indirekt durch bei dieser Gruppengesellschaft hinterlegte Vermögenswerte der Kunden gedeckt sind und die es/sie nicht durch eine direkte Mehrheitsbeteiligung oder eine anderweitige Abhängigkeitsbeziehung umfassend kontrolliert, kann die FINMA verlangen, dass ein Teil oder alle der verpfändeten Vermögenswerte auf das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe übertragen werden, damit das Darlehen im Sinne von Art. 61 ERV als besichert betrachtet werden kann. Sind die Positionen hingegen nicht bei der Bank selbst verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert, oder durch Schuldtitel gedeckt, die nicht von der Bank selbst ausgegeben und nicht bei ihr verpfändet oder hinterlegt sind, kann die FINMA die Kreditrisikominderung durch Garantien und anderen Besicherungen nur teilweise oder gar nicht anerkennen.

17

ENTWURF